VERORDNUNG (EWG) Nr. 274/84 DES RATES

vom 31. Januar 1984

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1311/80 und (EWG) Nr. 1400/81 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1310/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (1), insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1399/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (2), insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1311/80 (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1652/81 (4), sieht die Zuteilung von 300 Tonnen Magermilchpulver an Äquatorialguinea und von 400 Tonnen Magermilchpulver an Togo vor. Die Verordnung (EWG) Nr. 1400/81 (5) sieht die Zuteilung von 5 000 Tonnen an Bangladesch und von 250 Tonnen an Togo vor. Da diese Mengen nicht oder nur teilweise geliefert werden konnten, sind sie auf die Reserven dieser Programme zurückzuübertragen.

Somalia und Ghana haben einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchpulver gestellt. Der Bedarf dieser Länder rechtfertigt eine Erhöhung der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft um insgesamt 5 265 Tonnen Magermilchpulver, die den Reserven dieer Programme zu entnehmen sind.

Die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1311/80 und (EWG) Nr. 1400/81 sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1311/80 und (EWG) Nr. 1400/81 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Büssel am 31. Januar 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LENGAGNE

(1) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 10.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1981, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 3.

ANHANG

Magermilchpulver

Anhang der

— Verordnung (EWG) Nr. 1311/80 :

— zu streichen :

Äquatorialguinea	300 Tonnen

— zu ändern :

Togo	200 Tonnen	statt 400 Tonnen
Ghana	3 015 Tonnen	statt 2 500 Tonnen
Reserve	6 550 Tonnen	statt 6 565 Tonnen

— Verordnung (EWG) Nr. 1400/81 :

— zu streichen :

Togo	250 Tonnen

— zu ändern :

Bangladesch	500 Tonnen	statt 5 000 Tonnen
Ghana	1 250 Tonnen	statt z. E.
Somalia	7 000 Tonnen	statt 3 500 Tonnen.